

Lesefassung*

Satzung für Transparenz und Informationsfreiheit der Landeshauptstadt Potsdam (Open-Government-Data)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S. 2), hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihren Sitzungen am 25. August 2021 und 06.09.2023 folgende Satzung / Änderungen der Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Satzungszweck	1
§ 2 Anwendungsbereich	1
§ 3 Transparenzpflicht	2
§ 4 Ausnahmen	2
§ 5 Transparenzportal/ Open-Data-Portal	2
§ 6 Inkrafttreten	3

§ 1 Satzungszweck

(1) Leitlinie für das kommunale Handeln der Verwaltung ist der Öffentlichkeitsgrundsatz, nach dem Informationen grundsätzlich offen und transparent jedem zugänglich sein sollen. Das umfassende Informationsrecht soll die demokratische Meinungs- und Willensbildung fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns ermöglichen.

(2) Die Satzung soll unter Wahrung schutzwürdiger Belange die Transparenz der Verwaltung vergrößern, die Möglichkeiten der Kontrolle staatlichen und politischen Handelns durch die Bürger verbessern und damit die demokratische Meinungsbildung in der Gesellschaft fördern. Die proaktive Bereitstellung von Informationen an zentraler Stelle im Internet befördert auch die Möglichkeiten, diese zum Zwecke der Bereitstellung neuer Anwendungen, Dienste und Dienstleistungen weiterzuverwenden.

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Einrichtungen und öffentlichen Stellen der Landeshauptstadt Potsdam.

* Rechtsverbindlicher Text der Transparenzsatzung sowie der 1. Änderungssatzung der Transparenzsatzung in den Amtsblättern der Landeshauptstadt Potsdam [Nr. 43/2021 vom 30.12.2021 \(S. 19\)](#) und [Nr. 18/2023 vom 18.12.2023 \(S. 19\)](#)

§ 3 Transparenzpflicht

In Zukunft werden alle bei der Landeshauptstadt Potsdam vorhandenen Informationen zu ihren Gemeindeangelegenheiten von öffentlichem Interesse an zentraler Stelle im Internet abrufbar veröffentlicht, soweit kein höherrangiges Recht entgegensteht.

Die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung der nach dieser Satzung zugänglich gemachten Informationen ist frei, sofern höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen nichts Anderes bestimmen.

Inhalte der Transparenzpflicht ist eine nicht abgeschlossene Liste von Inhalten, die der Transparenzpflicht unterliegen.

§ 4 Ausnahmen

Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind Informationen, auf die nach den gesetzlichen Regelungen (z. B. in Auskunfts- und Informationsgesetzen) kein Anspruch besteht.

Eine Veröffentlichung erfolgt nicht, wenn eine Abwägung der nachfolgend benannten Belange das Interesse an der Transparenz der Verwaltung überwiegt:

1. der Schutz öffentlicher Belange wie die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
2. der Schutz der Rechtsdurchsetzung in anhängigen Verfahren,
3. der Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses,
4. der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen,

der Schutz personenbezogener Daten.

§ 5 Transparenzportal/ Open-Data-Portal

(1) Die Landeshauptstadt stellt sicher, dass die zentrale barrierefreie Zugänglichkeit aller der Transparenzpflicht nach §§ 3 und 4 unterliegenden Informationen jederzeit gewährleistet ist. Die Bereitstellung der Informationen erfolgt entgeltfrei und die nichtkommerzielle Nutzung ist zulässig, sofern nicht etwas Anderes bestimmt ist. Der Nutzende darf Informationen downloaden und unverändert, entgeltfrei weitergeben unter der Bedingung, dass der Urheber des Werks (Quelle) genannt wird.

(2) Dem Transparenzportal liegt ein Informationsregister zu Grunde, welches die zu veröffentlichenden Daten nach § 3 speichert. Das Informationsregister kann durch Verlinkungen mit anderen Datenbanken erweitert oder ergänzt oder zentral fortgeschrieben werden. Bereits bestehende elektronische Datensammlungen von Informationen nach § 3 sind auf dem Transparenzportal zu verlinken.

(3) Das Transparenzportal einschließlich der über dieses zu erlangenden Informationen sind an den Bedürfnissen der Nutzer auszurichten. Die bereitgestellten Informationen sollen maschinell durchsuchbar und weiterzuverarbeiten sein.

* Rechtsverbindlicher Text der Transparenzsatzung sowie der 1. Änderungssatzung der Transparenzsatzung in den Amtsblättern der Landeshauptstadt Potsdam [Nr. 43/2021 vom 30.12.2021 \(S. 19\)](#) und [Nr. 18/2023 vom 18.12.2023 \(S. 19\)](#)

§ 6 Inkrafttreten

Die Transparenzsatzung / die Erste Änderungssatzung der Transparenzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 3 Abs. 5 BbgKVerf).

Potsdam, den 16. Oktober 2021 / 11. Dezember 2023

Mike Schubert
Oberbürgermeister

* Rechtsverbindlicher Text der Transparenzsatzung sowie der 1. Änderungssatzung der Transparenzsatzung in den Amtsblättern der Landeshauptstadt Potsdam [Nr. 43/2021 vom 30.12.2021 \(S. 19\)](#) und [Nr. 18/2023 vom 18.12.2023 \(S. 19\)](#)